

# ***Vereinsatzung***

***Turn- und Sportverein  
1864 Blaufelden e. V.***



***19. April 2013***

# ***Inhaltsverzeichnis***

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>Seite 2, 3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite 3, 4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>Seite 4, 5</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5, 6</b>
<b>§ 7</b>	<b>Ehrungen</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 8</b>	<b>Organe des Vereins</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 9</b>	<b>Haftung der Organmitglieder und Vertreter</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 8, 9</b>
<b>§ 11</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Seite 9, 10, 11</b>
<b>§ 12</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Seite 11, 12</b>
<b>§ 13</b>	<b>Abteilungen</b>	<b>Seite 13, 14</b>
<b>§ 14</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 15</b>	<b>Vereinsjugend</b>	<b>Seite 15</b>
<b>§ 16</b>	<b>Ordnungen</b>	<b>Seite 15, 16</b>
<b>§ 17</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Seite 16</b>
<b>§ 18</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>Seite 16, 17</b>
<b>§ 19</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Seite 17</b>
<b>§ 20</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 17, 18</b>
<b>§ 21</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Seite 18</b>

**TSV 1864 Blaufelden e. V.**  
**74572 Blaufelden**  
**Satzung des TSV 1864 Blaufelden e.V.**  
**(Fassung 2013)**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze**

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein 1864 Blaufelden e.V., als Abkürzung TSV 1864 Blaufelden e.V.  
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Blaufelden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Langenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch (auf Antrag) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto etc.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere von Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von den einzelnen Abteilungen können Sonderregelungen mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden. Den außerordentlichen Mitgliedern können nach Maßgabe der vom Verein gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Vereinsjugendleiters). Mitglieder unter 18 Jahren können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren), Umlagen und Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass die Beiträge rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft treten, in dem der Beschluss gefasst wird.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages. Die Mitgliederversammlung kann den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren), Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Machen die Abteilungen von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet, den entsprechenden Beschluss dem Vereinsvorstand innerhalb einer Woche bekanntzugeben.  
Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses in dessen nächster Sitzung.  
Widerspricht der Hauptausschuss diesen Beschlüssen, gilt die bisherige Regelung.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.  
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und im folgenden Jahr beitragsmäßig entsprechend veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
6. Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein bzw. Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags, von Gebühren, Umlagen oder Zusatzbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist in § 11 geregelt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Dies gilt auch für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere für Minderjährige, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber den gesetzlichen Vertretern abzugeben ist. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch für Minderjährige kein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung. Bei einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft bei Auflösung der juristischen Person.

## **§ 7 Ehrungen**

Der Verein kann Mitglieder für

- langjährige Mitgliedschaft,
- für Verdienste um den Verein,
- für besondere sportliche Leistungen,
- für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder
- aus besonderem Anlass

ehren.

Die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss
4. Die Abteilungsversammlungen
5. Die Jugendvollversammlung

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.



## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
  - wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaufelden sowie im Hohenloher Tagblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
  - 3.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 3.3 Entgegennahme der Abteilungsberichte
  - 3.4 Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendleiters
  - 3.5 Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 3.6 soweit turnusmäßig gegeben, Neuwahlen
    - Wahl des Ersten Vorsitzenden
    - Wahl des Zweiten Vorsitzenden
    - Wahl des Dritten Vorsitzenden
    - Wahl des Finanzreferenten
    - Wahl der Kassenprüfer
    - Wahl von bis zu drei Beisitzern
  - 3.7 Bestätigung des Vereinsjugendleiters
  - 3.8 Bestätigungen der Abteilungsleiter
  - 3.9 Festsetzungen der Beiträge, Gebühren (z. B. Aufnahmegebühr), Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
  - 3.10 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 3.11 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - 3.12 Beschlussfassung von Rechtsgeschäften über € 25.000,00
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaufelden und im Hohenloher Tagblatt bekannt zu geben.  
Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen zählen bei der Errechnung der Mehrheiten nicht.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Nichtmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse und das Wahlergebnis wiedergibt.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.  
Die bei der Mitgliederversammlung erstellten schriftlichen Berichte sind dem Protokoll beizufügen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der Erste Vorsitzende
  - b. der Zweite Vorsitzende
  - c. der Dritte Vorsitzende
  - d. der Finanzreferent
  - e. der Vereinsjugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Vorstandes; diesem gehören an:

1. der Erste Vorsitzende
2. der Zweite Vorsitzende
3. der Dritte Vorsitzende
4. der Finanzreferent

Der Erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam den Verein.

Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des engeren Vorstandes nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB) ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

2. Mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählt.
3. Der Erste und der Dritte Vorsitzende werden in geraden Jahren, der Zweite Vorsitzende und der Finanzreferent in ungeraden Jahren gewählt.
4. Die Wahl des Vereinsjugendleiters regelt die Vereinsjugendordnung.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses, Erstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung von Jahresberichten
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von MitgliedernZudem ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan bzw. in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
7. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Zweiten Vorsitzen-

den. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Ersten Vorsitzenden zu wählen hat.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vereinsjugendleiters regelt die Vereinsjugendordnung das weitere Vorgehen.

## **§ 12 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a. dem Ersten Vorsitzenden
  - b. dem Zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Dritten Vorsitzenden
  - d. dem Finanzreferenten
  - e. dem Vereinsjugendleiter
  - f. dem Vereinsjugendsprecher
  - g. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
  - h. bis zu drei Beisitzern
2. Dem Hauptausschuss obliegen grundsätzlich:
  - a. die Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung von Abteilungen
  - b. die Koordinierung zwischen dem Vorstand und den Abteilungen sowie zwischen den einzelnen Abteilungen

- c. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (ausgenommen die Geschäftsordnung des Vorstandes)
  - d. die Beschlussfassung über Genehmigung von Rechtsgeschäften über € 5.000,00 bis € 25.000,00
  - e. Neben den in dieser Satzung geregelten weiteren Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss darüber hinaus in Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind.
3. Scheidet während dem Geschäftsjahr ein Mitglied des Hauptausschusses aus, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
  4. Dies gilt nicht für den Vereinsjugendleiter und den Vereinsjugendsprecher. Bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden regelt die Vereinsjugendordnung das weitere Vorgehen.
  5. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen. Ein Viertel (1/4) der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Hauptausschusssitzung schriftlich verlangen.
  6. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
  7. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend ist.
  8. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
  9. Der Hauptausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.
  10. Neben den in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten sollen in einer Geschäftsordnung die weiteren Obliegenheiten des Hauptausschusses geregelt werden.

## § 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden eigenverantwortlich durch ihre Abteilungsleiter geführt. Dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertretern kann ein Arbeitsausschuss beigegeben werden.  
Der Arbeitsausschuss setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen zusammen.
3. Der Abteilungsleiter und der Arbeitsausschuss werden im Turnus von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Nichtbestätigung des Abteilungsleiters ist unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter zu wählen hat. Der neu gewählte Abteilungsleiter führt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Einmal jährlich ist vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Abteilungsversammlungen müssen innerhalb drei Monaten vor der Mitgliederversammlung stattfinden.  
Die Einberufung der jeweiligen Abteilungsversammlungen hat mindestens drei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaufelden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen, Ausschusssitzungen, Wahlen, Abstimmungen etc. sind grundsätzlich die Bestimmungen der übrigen Organe des Vereins anzuwenden.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig.
7. Die Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z. B. Trainerverträge) eingehen. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen außerhalb des Rahmens des üblichen Sportbetriebs, auch wenn diese den Abteilungsetat nicht übersteigen.
8. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Einzelausgaben, die den Betrag von € 2.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

9. Die Abteilungen haben über ihre Kassenverhältnisse Buch zu führen. Die Bücher sind auf Anforderung des Vorstandes diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
10. Die Abteilungen haben für steuerliche Zwecke dem Vorstand die erforderlichen Zahlenangaben zu machen. Der Vorstand hat das Recht auf Einsicht in die Abteilungskassen und Kassenbücher.
11. Der Hauptausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen verbindliche Weisungen zu erteilen.
12. Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen an die Abteilungen bedürfen der Entscheidung des Hauptausschusses.
13. Soweit seitens der einzelnen Abteilungen Sportanlagen und Gebäude geschaffen und Sportgeräte erworben wurden, stehen diese den jeweiligen Abteilungen und deren Mitgliedern zur primären Nutzung zu.
14. Die jeweiligen Abteilungen sind auch verpflichtet, die Anlagen und Geräte im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu warten und zu pflegen. Der Vorstand und der Hauptausschuss haben über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend unterrichtet zu werden.
15. Das Weitere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden.
16. Die Mitarbeit der Abteilungsjugend regelt die Vereinsjugendordnung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich hierüber Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 15 Vereinsjugend

### Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
3. Stimmberechtigt ist, wer das siebte Lebensjahr vollendet hat, noch nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter.
4. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
5. Eine Änderung tritt erst in Kraft, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmt.
6. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand und im Hauptausschuss. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Nichtbestätigung des Vereinsjugendleiters ist unverzüglich eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen, die einen neuen Vereinsjugendleiter zu wählen hat. Der neue Vereinsjugendleiter führt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

## § 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Abteilungsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.  
Die Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.



2. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen, von dem in § 6 genannten Ausschluss abgesehen, einer Ordnungsgewalt.
2. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  1. Verweis
  2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes, der dem bestraften Mitglied per Einschreiben mitzuteilen ist, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied werden eine Mitgliedsnummer sowie eine SEPA-Mandats-ID zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.  
Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Abteilungszugehörigkeit.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- sowie Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwertung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
  
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt. Der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien kann das Mitglied schriftlich widersprechen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit (3/4) der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Blaufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen und Abteilungsversammlungen besteht für alle weiteren Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des TSV die Möglichkeit, die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) durchzuführen (Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins).
2. Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des TSV, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen, Jugendvollversammlungen und Abteilungsversammlungen, können Einladungen samt Tagesordnungen und Anlagen auch auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) erfolgen.  
Sämtliche Protokolle können auf elektronischem Weg versandt werden.
3. Alle in dieser Satzung genannten Ämter können von Frauen und Männern besetzt werden. Für Frauen gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung.
4. In allen Fällen, für welche die Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 19. April 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Fassung vom 14.11.1992.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.